

Änderungsantrag

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Daniel Föst, Dr. Christopher Gohl, Thomas Hacker, Dr. Lukas Köhler, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Matthias Nölke, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Manfred Todtenhausen, Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27673, 19/30495 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27637 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 9 eingefügt:

Artikel 9

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 174 Satz 2 werden nach dem Wort „hatte“ die Wörter „oder dem anderen vor oder zeitgleich mit dem Zugang der dem einseitigen Rechtsgeschäft zugrunde liegenden Willenserklärung eine von dem Vollmachtgeber ausgestellte Erklärung über die Bevollmächtigung zur Vornahme des einseitigen Rechtsgeschäfts in Textform zugegangen ist“ eingefügt.
2. § 309 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 16 und Nummer 17 werden angefügt:
 - „16. (Geltendmachung von Forderungen durch Dritte) eine Bestimmung, nach der der andere Vertragsteil einen Dritten mit der Geltendmachung von Ansprüchen nur dann beauftragen darf,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- nachdem er diese zunächst selbst gegenüber dem Verwender geltend gemacht hat;
17. (Verbot der Abtretung von Forderungen) eine Bestimmung, nach der es dem anderen Vertragsteil untersagt ist, seine Ansprüche gegen den Verwender an einen Dritten abzutreten.“
3. § 410 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Urkunde“ die Wörter „oder gegen Übermittlung eines durch den bisherigen Gläubiger in Textform über die Abtretung ausgestellten Erklärung,“ eingefügt.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Urkunde“ die Wörter „oder ohne Übermittlung einer solchen Erklärung“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder in Textform“ eingefügt.
2. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 10.

Berlin, den 8. Juni 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 174 Satz 2 BGB)

Durch Nummer 1 wird die Möglichkeit eröffnet, den Umstand der Bevollmächtigung auch durch die Übermittlung eines entsprechenden Dokumentes in Textform nachzuweisen. Den Nachweis einer Bevollmächtigung lediglich durch eine Vorlage einer analogen Vollmachtsurkunde führen zu können, wird den Bedürfnissen des digitalen Rechtsverkehrs nicht gerecht. Einem Anspruchsinhaber wird durch die analoge Anfertigung von Dokumenten und dem damit verbundenen Aufwand faktisch die Durchsetzung seiner Rechte erschwert und damit eine Hemmschwelle unnötigerweise aufrechterhalten. Die Änderung ermöglicht daher insbesondere eine beschleunigte Vertragsdurchführung über informationstechnischen Wegen.

Zu Nummer 2 (§ 309 Satz 1 Nr. 16, 17 BGB)

309 S. 1 Nr. 16 und 17 erweitern den Katalog der Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten. Danach sind nunmehr solche Klauseln unwirksam, mit denen die Geltendmachung von Forderungen durch Dritte ausgeschlossen oder Abtretungsverbote statuiert werden. Gerade im Bereich der Durchsetzung von Forderungen mittels Legal-Tech-Anwendungen sind deren Abtretung und auch ihre Geltendmachung durch Dritte, d.h. den Legal-Tech-Unternehmen selbst, für eine wirksame Rechtsdurchsetzung unerlässlich.

Zu Nummer 3 (§ 410 BGB)

Entsprechend Nummer 1 wird durch Nummer 3 die Möglichkeit eröffnet, einen Abtretungsvorgang auch durch die Übermittlung eines Dokuments in Textform nachzuweisen. Entsprechend dem Sinn und Zwecks des Gesetzes ist jedoch eine eindeutige, aber nicht notwendigerweise schriftliche Anzeige der Forderungsabtretung gegenüber dem Schuldner zu gewährleisten, um so auch hier dem schnellen digitalisierten Charakter des Rechtsverkehrs gerecht zu werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.